

Vereinbarung gem. §§ 78 a ff SGB VIII

Leistungsvereinbarung

Zwischen

Öffentlichem Träger der Jugendhilfe

**Magistrat der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch das Jugendamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen**

und

Leistungserbringer

**Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen**

Leistungsart

**vollstationäre Betreuung i.S. der §§ 27,34,41 SGB VIII;
Wohngruppe Wieseck, Karl-Benner-Str. 12
und Wohngruppe GSR Gustav-Stresemann-Ring 42**

Die folgende Leistungsvereinbarung (WG Wieseck Seite 1 bis 21 & Wohngruppe GSR Seite 1 bis 21) Stand **30.07.2010** und gilt ab: **01.01.2010**

| Öffentlicher Träger der Jugendhilfe | Leistungserbringer |
|---|---|
| Ort, Datum: <i>Gießen, 30.07.10</i> | Ort, Datum: Giessen, 16. Aug. 2010 |
| <i>i.A.</i> Unterschrift | <i>i.A.</i> Unterschrift Angus B. Egbu Heimleiter |
| Universitätsstadt Gießen Der Magistrat Jugendamt Postanschrift: Postfach 11 08 20 • 35353 Gießen Stempel | Friedrich-Naumann-Haus Jugendheim Grünberger Str. 32 • 35394 Giessen Tel.: 0641 - 33074 + 75 Fax: 0641 - 390703 fnh.giessen@t-online.de Stempel |

LEISTUNGSVEREINBARUNG **WOHNGRUPPE GSR**

**Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Karl-Benner-Strasse 12
35396 Gießen
Tel. 0641/57258**

Alle Anfragen richten Sie bitte an: Friedrich-Naumann-Haus e. V. ❖ Grünberger Str. 32 ❖
35394 Gießen ❖ Tel. 0641/33074 ❖ Fax. 0641 / 390703 e-mail: fnh.giessen@t-online.de

Stand: 30. Juli 2010

1. Träger der Einrichtung/Leistungsart

1.1 Name und Anschrift der Einrichtung

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen
Tel.: 0641/33074
FAX: 0641/390703
e-mail: fnh.giessen@t-online.de

1.2 Name des Leistungsangebotes

Wohngemeinschaft GSR
Gustav-Stresemann-Ring 42
35396 Gießen-Wieseck
Tel.: 0641-57258

Die Wohngruppe-Wieseck wurde 2002 um 3 Plätze in der Wohngemeinschaft (WG) im Gustav-Stresemann-Ring 42 erweitert.

1.2 Träger

1.2.1 Einrichtungsträger

Friedrich-Naumann-Haus e.V.
Grünberger Str. 32
35394 Gießen

1.2.2 Trägerart

freier Träger

1.2.3 Dachverband

Diakonie

1.3 Leistungsart

§ 27 i.V. mit §§ 34, ggf. 35a, 36, 41 SGB VIII
Hilfe zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

1.4 Betreuungsform/Leistungsrahmen

stationär

2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

2.1 Alter

2.1.1 Aufnahmealter

ab 17 Jahre

2.1.2 Betreuungsalter

17 – 21 Jahre

2.2 Geschlecht

männlich

2.3 Nationalität/Kulturkreis

keine Einschränkungen

- 2.4 Zielgruppe
- Ausschließlich männliche Jugendliche ab 17 Jahre, die in unserer Wohngruppe in Gießen-Wieseck betreut wurden und die auf Grund ihrer Gesamtproblematik noch nicht direkt in das Betreute Einzelwohnen wechseln können.
- Mögliche Gründe sind z. B.:
- Jugendliche, die sich in die Wohngruppe-Wieseck nicht mehr integrieren können, da sie zum Teil durch lange stationäre Aufenthalte (Jugendhilfe, Krankenhäuser) „gruppenmüde“ sind und den Anforderungen des Betreuten Wohnens noch nicht gerecht werden
 - Jugendliche, die zu einem „Rückzugsverhalten“ neigen und durch eine größere Gruppe überfordert sind.
-

2.5 Notwendige Ressourcen

- 2.5.1 des jungen Menschen
- Jugendliche und junge Erwachsene
- die in der Lage sind bzw. in die Lage versetzt werden können, aus Ihrem Handeln resultierende Konsequenzen einzuschätzen und daraus entsprechende Entwicklungsschritte abzuleiten
 - die bereit sind, die Hilfeangebote anzunehmen
- 2.5.2 seiner Familie (bei Minderjährigen)
- Als Mitwirkende an der Hilfeplanung wäre die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Prozessbeteiligten ebenso wünschenswert wie die Unterstützung der pädagogischen Notwendigkeiten
-

2.6 Ausschlüsse

- Jugendliche oder junge Erwachsene
- die körperlich, geistig oder seelisch so stark beeinträchtigt sind, dass eine eigenständige Lebensführung nicht zu erwarten ist.
 - deren (aktueller) exzessiver Drogenmissbrauch eine pädagogische Intervention unmöglich macht.
 - die ein psychiatrisches Krankheitsbild zeigen das nicht ambulant behandelt werden kann

2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Stadt und Landkreis Gießen, Stadt Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis, Stadt Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen und bundesweit

3. Ziele des Leistungsangebots

- 3.1 Benennung des Leistungsangebotes
- § 27 i. V. mit § 34 SGB VIII
Hilfe zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - § 35 a SGB VIII
Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
 - § 36 SGB VIII - Mitwirkung, Hilfeplan
 - § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige
-

3.2 Ziele der Hilfe gemäß SGB VIII

- Vorbereitung auf eine eigene Lebensführung
- soziale Integration in das Umfeld
- Eigenverantwortlichkeit
- Abschluss einer Schul- Berufsausbildung
- Integration in Ausbildung bzw. Beschäftigung
- individuelle Persönlichkeitsentwicklung

Unterziele und Teilziele

- Unterstützung in der Gestaltung der Alltagsstruktur und Alltagsbewältigung in allen Lebensbereichen
- Befähigung zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebensführung: Integration in das Gemeinwesen, Befähigung zu einer selbständigen Inanspruchnahme von Hilf- und Beratungsangeboten, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
- Bearbeitung von Defiziten
- Vermeidung von delinquentem Verhalten
- Verantwortlicher Umgang mit legalen Drogen
- Selbstversorgung im Hauswirtschaftsbereich
- Entwicklung einer Lebensperspektive
- Planung/Realisierung einer schulischen/beruflichen Integration
- verantwortlicher Umgang mit Geld
- Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche
- Klärung und Aufbau von Beziehungen
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Auseinandersetzungen mit Rechten und Pflichten aller Staatsbürger
- gesunde Lebensführung und Körperpflege
- positives Lern- und Sozialverhalten
- Stärkung der personalen und sozial-emotionaler Kompetenz
- Befähigung zur aktiven und kreativen Freizeitgestaltung
- Isolation und Einsamkeit und daraus resultierende depressive Phasen aufbrechen

4. Regelleistungsangebot/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.1.1 Standortaspekte

Die Wohngemeinschaft befindet sich seit 2002 in Gießen Wieseck, einem nördlichen Stadtteil Gießens und in unmittelbarer Nähe der Wohngruppe. Es besteht eine sehr gute Busanbindung in die Innenstadt. Nahe gelegen sind Schulen, das Freibad, das Hallenbad und zahlreiche Sportvereine.

4.1.2 Organisationsstruktur

Die Wohngemeinschaft hat 3 Plätze, die an die Wohngruppe-Wieseck angeschlossen sind.

4.1.3 Personelle Ausstattung

4.1.3.1 in Heimen/Einrichtungen

Die Betreuung wird von den päd. MitarbeiterInnen der Wohngruppe abgedeckt (siehe Personalschlüssel Wohngruppe-Wieseck).

4.1.4 Räumliche Ausstattung

Einzelzimmer mit Gemeinschaftsraum, Küche , Bad, Toilette und einem kleinen Garten

4.1.5 Ernährung/Hauswirtschaft

Wöchentlich wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein Essensplan erstellt und im Wechsel begleitet jeweils ein Jugendlicher den Betreuer oder die Betreuerin beim Einkauf, um das Einkufen von Lebensmitteln unter finanziellen und ernährungsbewussten Gesichtspunkten zu erlernen.

Das Essen wird von den Jugendlichen selbständig und bei Bedarf mit Anleitung zubereitet.

4.1.6 Technischer Dienst

- Zivildienst
- Fuhrpark
- externe Fachdienste nach Bedarf

4.2 Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes

4.2.1 Personelle Organisation

4.2.1.1. Pädagogische Betreuung

Die regelmäßige Dienstzeit in der Wohngemeinschaft ist von 14 – 21 Uhr. Rund um die Uhr ist eine Rufbereitschaft in der Wohngruppe-Wieseck installiert (siehe päd. Betreuung der Wohngruppe-Wieseck). Die Jugendlichen sind weiterhin Bestandteil der Wohngruppe und nehmen an deren Freizeitaktivitäten teil.

Angestrebt wird eine maximale Verweildauer in der WG von ca. 6 Monaten. Während dieser Zeit kristallisieren sich die nächsten Schritte heraus:

- Verlängerung
- Rückführung in die Gruppe
- Anmietung einer eigenen Wohnung (Betreutes Wohnen)
- Nachbetreuung
- Entlassung in die Selbständigkeit

4.2.1.2 Sonstige Dienste

4.2.1.3 Leitung

Der gesamte Prozess der Jugendhilfemaßnahme von der Aufnahme bis zur Entlassung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung.

4.2.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung ist zuständig für:

- Buchhaltung
- Auszahlung des Gruppenetats
- Prüfung der Mittelverwendung
- Fuhrparkverwaltung
- Inventarisierung

4.2.2 Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/Methodische Orientierung

4.2.2.1 Leitbild/Leitlinien

Die Diakonie hat die Aufgabe Menschen in sozialer Not, seelischer Bedrängnis und bei physischer Beeinträchtigung zu helfen und zu fördern.
Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht in der Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Insbesondere gilt es jungen Menschen und Familien Hilfe anzubieten, um ihnen eigenverantwortliche Lebensperspektiven zu eröffnen und ihr Bestreben dorthin zu unterstützen

Pädagogisches Leitbild

Das pädagogische Leitbild orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der jungen Menschen, ihrem Wunsch und der Bereitschaft zur positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation. Eine Integration in die Gesellschaft steht im Mittelpunkt.

4.2.2.2 Umsetzung

Aufnahmeverfahren

Ausschließlich männliche Jugendliche ab 17 Jahre, die zuvor in unserer Wohngruppe in Gießen-Wieseck betreut wurden und die auf Grund ihrer Gesamtproblematik noch nicht direkt in das Betreute Einzelwohnen wechseln können.

Gesundheitliche Versorgung

Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde körperliche Entwicklung:

- regelmäßige Arztbesuche
- bei Bedarf Sicherstellung notwendiger Therapien
- kontinuierliche Gesundheitserziehung
- Beratung zur Körper- und Raumpflege
- bei Bedarf Dokumentation besonderer Erkrankungen

Gestaltung der Beziehung/ emotionale Ebene

- Bezugsbetreuersystem
- Vermittlung einer positiven Grundhaltung zu sich selbst
- Rückmeldung über die eigenen Stärken und Schwächen zur realitätsbezogenen Selbsteinschätzung
- Anregung zur Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und der eigenen Herkunft
- Motivierung zu einer lösungsorientierten Haltung in Konflikten
- Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung
- Hilfen bei der Klärung persönlicher Bedürfnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in sozialen Kontakten
- Hilfe zur Kontaktaufnahme mit Institutionen und Personen des sozialen Umfelds
- Entwicklung des eigenen Lebensentwurfs durch regelmäßige Erarbeitung von persönlichen Wünschen, Zielen und deren Realisierungsmöglichkeiten

Regelmäßige Gestaltung des Alltags

Tagesablauf:

- selbständiges Wecken, notfalls mit Hilfe eines Betreuers
 - rechtzeitiges und selbstständiges Verlassen des Hauses, um pünktlich Schule, Ausbildungsplatz bzw. Arbeitsplatz zu erreichen
 - Verwaltung des monatlichen Budgets der Jugendlichen
 - Erledigung der Hausaufgaben,
 - Gemeinsame Einkäufe mit den Jugendlichen
 - Beratung und Anleitung bei der Essenszubereitung
 - Pflege und Instandhaltung der Räume
 - Bei Bedarf Erledigung von gruppenexternen Aufgaben (Arztbesuche, Behördengänge etc.)
 - Einhalten der Nachtruhe
 - Umgang mit Geld (Taschengeld, Konto, Spargeld)
 - Wäschepflege, einfache Reparaturen
 - Auswahl und Einkauf angemessener Kleidung
 - Hilfe beim Ausfüllen, Bearbeiten und Erstellen von Anträgen
Formularen, amtlichen Schreiben, Dokumenten
 - Hilfe im Schriftverkehr mit Behörden (BAB, Bafög, Wohngeld etc.)
 - Hilfe bei Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen etc.
-

Regelmäßige/regelhafte Gestaltung der Freizeit

Anregung zur aktiven Freizeitgestaltung:

- bei Bedarf Planung und Reflexion von Aktivitäten
 - gemeinsame oder individuelle Aktivitäten
 - interne bzw. externe Gruppenangebote
 - Heranführung an kulturelle Angebote, Vereine.
 - Jugendfreizeiteinrichtungen der Umgebung und der Stadt Gießen und des Landkreises Gießen
 - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- Regelmäßige Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen
-

Besondere inhaltliche Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

- Auswahl der geeigneten Schulform (alle Schulformen) unter Absprache der Beteiligten und Festlegung im Hilfeplan
 - Bei Bedarf externe und interne individuelle Förderung im Hausaufgabenbereich (Nachhilfe) z.B. bei Prüfungsvorbereitungen etc.
 - Absprache und Überprüfung von Verbindlichkeiten mit Lehrern/Ausbildern
 - Hilfe bei der Entwicklung schulischer Perspektiven (z.B. Besuch von Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen)
 - Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen etc.
 - Vermittlung von Berufspraktika
-

Kooperation mit Schulen

Kooperation mit allen Schulen in Gießen
Eine besondere Kooperation besteht mit der Clemens-Brentano-Europaschule in Lollar für Schüler, die der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind. (Deutsch als Fremdsprache / DaF-Kurs). Im Anschluss daran werden Sie in Regelklassen weiter beschult.

Ausbildungsstätten/Bildungsträger/
Agentur für Arbeit /Praktika

Auf Grund der regionalen Verankerung und des langjährigen Bestehens der Einrichtung, bestehen zu Ausbildungsbetrieben gute Kontakte. Darüber hinaus können wir, durch die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten vermitteln.
Es gelingt uns gut, Ausbildungsverhältnis für unsere Jugendlichen anzubahnen.

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und am Hilfeplanprozess aktiv begleitet.

Formen der Beteiligung:

- regelmäßige wöchentliche Gruppengespräche mit allen Bewohnern und Protokollerstellung
- gezielte Einzelgespräche
- regelmäßiger Kontakt zu Leitung

Ziele der Beteiligung:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Verständnis von Demokratie
- Struktur selbst entwickeln
- planerisches Handeln stärken

Gegenstand der Betätigung

- Tagesstruktur
 - Freizeitgestaltung
 - Klärung gruppenspezifischer Prozesse
 - Erarbeitung von Gruppenregeln und Gruppendiensten
 - Reflexion des Entwicklungsprozesses
 - Planung von Aktivitäten
 - Hilfeplanung
 - ggf. Therapieplanung
 - ggf. Bearbeitung von Beschwerden
-

Einbindung des familiären Umfelds

Da es in dieser Hilfeform in der Regel um die Verselbstständigung des jungen Menschen geht und in einer Vielzahl der Fälle eine familiäre Bindung oft seit Jahren nicht mehr existiert, nimmt die Arbeit mit dem familiären Umfeld eine untergeordnete Rolle ein.
Im Falle des Bedürfnisses des jungen Menschen, die Beziehung zur Familie zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen, und, falls die Familie zur Zusammenarbeit bereit ist, wird dies vom pädagogischen Personal vorbereitet und begleitet.
Wesentlicher Bestandteil bezüglich des familiären Umfelds ist allerdings die Aufarbeitung familiärer Strukturen und ihre Bedeutung für die Entwicklung des jungen Menschen.

Zielgerichtet geht es um die Bildung bzw. Stärkung der eigenen Identität und darum, ggf. perspektivisch die Möglichkeit zu entwickeln, einen neuen positiven Zugang zur eigenen Herkunft zu entwickeln.

Krisenintervention, Entscheidungs- und Ablaufmechanismen

Krisendefinition

Eine Krise liegt vor, wenn:

- sich der/die Jugendliche den angebotenen Hilfen extrem und längerfristig verweigert,
- sich der/die Jugendliche der Betreuung entzieht,
- der/die Jugendliche extreme, für ihn ungewöhnliche Verhaltensweisen zeigt,
- körperliche Begleiterscheinungen oder Folgeerkrankungen bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen auftreten

Entscheidungsmechanismen

- MitarbeiterIn stellt eine Krise fest, trifft erste Entscheidungen
- Leitung/Team entscheiden über die weiteren Schritte

Ablaufmechanismen

Krisenplan

- Krisenfeststellung
- Interventionsmaßnahmen
- Informationsweitergabe u. a. an das fallzuständige Jugendamt, ggf. auch an die Trägeraufsicht und die Personensorgeberechtigten
- Arbeit mit dem Umfeld
- Aufarbeitung
- Stabilisierung
- interne und/oder multiprofessionelle Teamreflexion
- Dokumentation

Interventionsmaßnahmen zur Beendigung und Bewältigung einer Krise

- Herausnahme aus der zur Krise führenden Situation
- Schaffung einer entspannten Atmosphäre
- im Bedarfsfall Einleitung medizinischer und/oder psychologischer/therapeutischer Abklärung
- Im gegebenen Fall erfolgt eine medizinische Abklärung Lebensbedrohender Zustände bzw. die Indikationserstellung zur stationären Einweisung

Qualitative Merkmale von Interventionsmaßnahmen

Dokumentationsvorlagen in Form von Adressen der Kontaktpersonen, Telefonverzeichnis, vollständige Akte, aktuelles Bild des Jugendlichen, jede Maßnahme schriftlich festhalten

Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

Individuelle Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme nach erfolgter Hilfeplanung unter der Einbeziehung der Beteiligten (Jugendamt, Jugendlicher, Eltern).
Planung und Vorbereitung der neuen Lebenssituation.
Bei Bedarf halten wir nachsorglich Kontakt (Nachbetreuung)

4.2.4 Kooperation

4.2.4.1 Schulen

Schulen aus der Stadt Gießen, dem Landkreis Gießen und aus benachbarten Landkreisen

4.2.4.2 Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten aus der Stadt und dem Landkreis Gießen und überbetriebliche Ausbildungsträger in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Gießen

4.2.4.3 Örtliches und/oder fallzuständiges Jugendamt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird das fallzuständige Jugendamt unverzüglich informiert. Zusätzliche Gespräche zwischen den regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden je nach Bedarf initiiert. Grundlage für die Hilfeplangespräche sind Kurzberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs. Das Hilfeplangespräch ist der zentrale Ort der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.

4.2.4.4 Sonstiges

Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen in der Stadt Gießen wird abhängig von fallspezifischen Notwendigkeiten umgesetzt.

Einrichtungsübergreifend befindet sich das Friedrich-Naumann-Haus im Austausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft § 78 der Stadt und des Landkreises Gießen. Der Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern ist zum einen in dem oben genannten AG Sitzungen angesiedelt, zum anderen in Arbeitskreisen des Dachverband des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau.

Mitarbeit im Bundesfachverband „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

4.2.4.5 Sozialraum

Einbindung in die Vereinsaktivitäten der Sport- und Kulturvereine.

Die Einbindung in den Sozialraum erfolgt in Form losen Kontakts mit der Nachbarschaft, um gegenseitige Toleranz und Akzeptanz zu fördern. Die Wohn-gemeinschaft ist als Teil des unmittelbaren Wohnumfelds bei der Bevölkerung anerkannt.

4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsperspektive

4.2.5.1 Definition fachlicher Standards und Prozeduren

- Die Fallzuständigkeit für den pädagogischen Prozess, Erziehungs- und Hilfeplanung, evtl. Therapiebegleitung, Einleitung von ärztlichen Behandlungen und Vorsorge-Untersuchungen, Begleitung bei Gerichtsverfahren und Beratung, Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und externen Fachdiensten, zum Arbeitsamt liegen beim Bezugserzieher/in bzw. dessen/deren Vertretung. Sollten beide verhindert sein, beschließt das Team wer zuständig ist.
- Für die Dokumentation, das Berichtswesen und Antragsstellungen ist das Team zuständig, mit der besonderen Beauftragung einzelner MitarbeiterInnen.
- Im Sinne einer zu erreichenden Verselbstständigung des Einzelnen organisiert das Team alle dafür notwendigen Angelegenheiten unter Einbeziehung des jungen Menschen.
- Die Aufgaben in der Wohngemeinschaft werden delegiert und einzelnen MitarbeiterInnen zugeordnet.
- Das Team informiert die Leitung regelmäßig und zeitnah über alle aktuellen Vorgänge.
- Zu den übergreifenden Standards gehören Angebote interner und externer Fortbildung ebenso wie auch Supervision.

4.2.5.2 Besprechungsstruktur

- An den wöchentlichen Teamsitzungen nehmen alle pädagogischen MitarbeiterInnen und die Leitung teil.
- Die Sitzungen werden dokumentiert.
- Koordinationsgespräche und Dienstübergabegespräche erfolgen täglich.
- Die Gruppensupervision findet regelmäßig 14-tägig statt und alle pädagogischen MitarbeiterInnen des Teams nehmen verpflichtend daran teil.

4.2.5.3 Interne Dokumentation und Berichtswesen

Der Betreuungsverlauf wird kontinuierlich schriftlich dokumentiert:

- Aktennotizen
- Sachstandsberichte
- Dienstübergabebuch
- Erziehungsberichte zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- Protokoll der Teamsitzungen
- Erziehungspläne
- Dokumentation zu § 8a SGB VIII

4.2.5.4 Qualitätsmanagement, Verfahren Prozesse

- Supervision
- Fortbildung
- Aufbau von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Konzeptarbeit
- Aufnahme- und Entlassungsstatistik
- Evaluationsbogen
- Umgang mit Gewalt und Drogen

Hessische Jugendhilfekommission

Beschluss vom 17.01.2007

Anlage 1

der Hessischen Rahmenvereinbarung

nach §§ 78 ff SGB VIII i. d. F. vom 21.03.2003

- Leistungsvereinbarung -

wird um den Gliederungspunkt 4.2.6, der die Überschrift „Umsetzung des Schutzauftrages“ erhält, wie folgt ergänzt:

4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1 Zuständigkeiten beim Freien Träger

Die Zuständigkeit und damit Handlungsverantwortung für den betroffenen jungen Mensch liegt zuerst bei der diensthabenden Fachkraft. Die diensthabende Fachkraft bleibt fallzuständig für die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Fachleitung mit.

Durch die fallzuständige Fachkraft wird Kontakt zu einer der anerkannten Beratungsstellen in Gießen aufgenommen um eine insofern erfahrene Fachkraft bezüglich der Risikoeinschätzung einzubeziehen; das Friedrich-Naumann-Haus hält ein solches Angebot selbst nicht vor (Gewichtige Anhaltspunkte siehe Anlage 1).

Anerkannte Beratungsstellen sind:

- Suchtzentrum Gießen
- Wildwasser Gießen
- Kinderschutzbund Gießen
- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle
- Erziehungsberatungsstelle Caritas

Mit dieser insofern erfahrenen Fachkraft findet eine Risikoabschätzung statt.

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.3 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Einschätzung des Risikos:

Es findet zwischen der beobachtenden Fachkraft/Team/Supervision und der ins. erf. Fachkraft eine erste Risikoeinschätzung statt. Daraus folgt eine schriftliche Dokumentation für die Akte (siehe Dokumentation Anlage 4).

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung/Gefahr vor, die nicht von der Einrichtung oder der erfahrenen Fachkraft abwendbar ist, wird das Jugendamt, bzw. die Polizei, von der Leitung oder der Fachkraft unverzüglich informiert. **Ende A.**

2. Weitere Handlungsschritte nach der Einbeziehung der ins. erf. Fachkraft und wenn keine unmittelbare Gefährdung vorliegt:

In jedem Falle gibt es eine schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Anlage 4) Das Team behält den Fall im Auge, d. h. er wird regelmäßig in den Dienstbesprechungen zumindest kurz thematisiert. **Ende B.**

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Eltern/Personenberechtigte, Kinder und Jugendliche

3. Eltern bzw. Personenberechtigte werden nicht in den Schutzprozess einbezogen, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohles aktiv oder passiv unterstützen und nicht konstruktiv an einer Veränderung der Situation mitarbeiten wollen oder können. (Dokumentation Anlage 4) **Ende C**
4. Die Erziehungsberechtigten werden, soweit die Bereitschaft vorhanden ist in den Prozess mit einbezogen, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass zunächst überprüft wird, ob mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Arbeitsmethoden die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann:

Dabei gilt folgender Handlungsablauf

1. Bewusstmachung des Problems in der Familie/bei dem jungen Menschen
2. Gemeinsame Planung der Vorgehensweise (Vereinbarung von Zielen mit den dafür erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzkonzept)
3. Sorge dafür tragen, dass die angebotenen Hilfen angenommen werden
4. Verabredung eines Zeitplanes/Zeitschiene
5. Überprüfung der Ziele (Dokumentation Anlage 4)

4.2.6.2.3 Information an das Jugendamt

Bei Ende des Verfahrens wird das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des regelhaften Hilfeplangesprächs informiert.

Im Falle einer Risikoeinschätzung in der die angebotenen Hilfen nicht ausreichend sind, bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird sofort das JA informiert. **Ende C**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informiert der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin nach eigener Risikoeinschätzung, wenn kein weiterer Ansprechpartner und auch das Jugendamt nicht zu

erreichen ist, die Polizei. (Dokumentation Anlage 4)
Umgehende Information des ASD-Mitarbeiters bzw. dessen Vertretung durch den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in telefonisch/schriftlich und unverzügliche Absprache über die weitere Vorgehensweise mit Dokumentation Anlage 4.

Ende C oder D

6. Gewichtige Anhaltspunkte gegen Mitarbeiter und/oder Einrichtungsleitung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Mitarbeiter wird durch die Fachkräfte die Einrichtungsleitung informiert. Die Einrichtungsleitung leitet ggf., nach der Erkennung wichtiger Indikatoren, arbeitsrechtliche Konsequenzen ein. Die Einrichtungsleitung informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Bei gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die Einrichtungsleitung wird durch die Fachkräfte der Vorstand informiert. Der Vorstand leitet ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ein und informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

4.2.6.3 Dokumentation

Für die Dokumentation ist die Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen hat, zuständig. Die vorhandenen Dokumentationsbögen (Dokumentation Anlage 4) werden ausgefüllt und um jeden weiteren Handlungsschritt fortlaufend ergänzt.

4.2.6.4 Eignung der Mitarbeiter/innen

Vorlage von polizeilichen erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 a BZRG) gem. § 72a SGB VIII und aller Fachkräfte, sowie der Führungs- und Leitungskräfte (Erneuerung im 3-jährigen Turnus). Neue Mitarbeiter/innen werden über die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII unmittelbar bei Dienstantritt informiert und bekommen die vorliegende Vereinbarung ausgehändigt. Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsangeboten, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beitragen, teilzunehmen.

4.2.6.5 Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes

regelmäßige Reflektion der Vorgehensweise im Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Jugendamt

Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte

Hilfestellungen zum Erkennen von Symptomen, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Ängste oder Zwänge, gestörte Wach- Schlafphasen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtkrankheiten)
- Unbekannter Aufenthaltsort (z.B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdeten orten (z.B. im Drogen- Rotlicht- Obdachlosen- oder Kriminellenmilieu,)
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttätigkeit und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Obdachlosigkeit

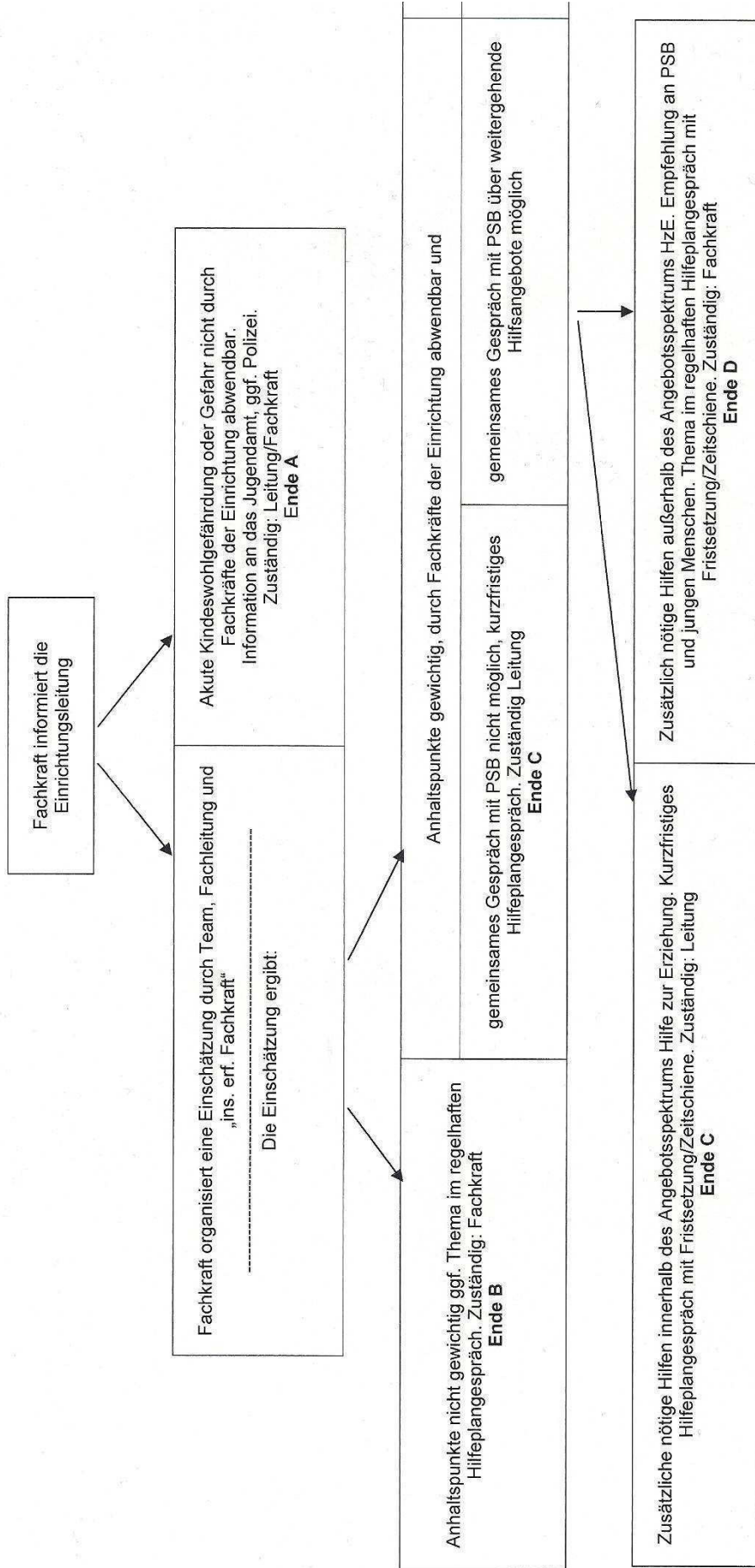
Gewichtige Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind oder Jugendlichen hinzutreten können und den Mitarbeitenden der Einrichtung und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie bei Heimfahrten
- Massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung in der Familie
- Familiäre Überforderungssituationen (z.B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern/Erziehungsberechtigte sind psychisch-, oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Bei älteren Jugendlichen ist das Ziel der Selbständigkeit zu berücksichtigen

Je jünger das Kind/der Jugendliche, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Anlage 2 (Verfahrensablaufschema)

Ausgangslage: Maßnahmen gem. § 27ff SGB VIII sind eingeleitet, Hilfeplanverfahren gem. § 36 ist vereinbart. Bei einem betreuten Menschen werden während der Betreuungszeit Indikatoren für gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen



Regelhaft finden Gespräche mit den jungen Menschen statt, als selbstverständlicher Teil der pädagogischen Betreuung.

Bei allen Schritten des Verfahrens besteht eine Dokumentationspflicht.

Eine Wiedervorlagesystematik mit Überprüfung der Vereinbarungen besteht bei allen beendeten Verfahren.

An jeder Stelle des Verfahrens kann bei nicht anders abwendbarer Gefahr gem. § 34 StGB eine Information an das Jugendamt bzw. die Polizei erfolgen.

Anlage 3

U m g a n g m i t G e w a l t

Krisenentschärfen (internes Ablaufschema)

1. Trennung der Konfliktparteien
2. Hintergründe der Problemsituation herausfinden durch Einzelgespräche oder durch gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten
3. Vereinbarungen / Absprachen mit allen Beteiligten abschließen (Anti-Gewalttraining kann, nach Absprache mit dem Jugendamt, bei einem Träger, der diese Leistung anbietet, durchgeführt werden.)
4. In der Krisenbesprechung wird allen Mitarbeitern die Situation dargestellt. Alle sind auf dem gleichen Informationsstand.
5. Die Krise wird zum Thema einer oder mehrerer Superversionstermine
6. In der Gruppenstunde wird die Situation angesprochen, jeder erhält die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, es wird auf die Hausordnung und auf die Voraussetzung für die Gewährung der Jugendhilfe (Mitwirkungspflicht) hingewiesen.
7. Nach der Aufarbeitung der Vorfälle wird versucht zu einem „normalen„ Gruppenalltag zurückzukommen.

Einschaltung von Hierarchien

1. Sollte ein Mitarbeiter nicht in der Lage sein, die Krise nach oben aufgeführten Schema (Punkt 1 und 2) zu entschärfen, wird ein weiterer Mitarbeiter in die Situation einbezogen.
2. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt/Aggression wird die Heimleitung in die Situation eingeschaltet und das interne Ablaufschema wiederholt sich.
3. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt kann zum Schutz aller Beteiligten die Polizei eingeschaltet werden.
4. Das Jugendamt und Trägersaufsicht wird unverzüglich über den Vorfall und alle getroffenen Absprachen/Vereinbarungen informiert.

Einhalten von Regeln

1. Die Hausordnung ist allen Jugendlichen und MitarbeiterInnen bekannt.
2. Die Einhaltung der Hausordnung wird von den MitarbeiterInnen überwacht.

Nichteinhaltung von Absprachen

1. Mit dem Betroffenen führt der diensthabende Betreuer ein klärendes Einzelgespräch.
2. Bei einer wiederholten Gewaltausübung wird der Konflikt in der Mitarbeiterbesprechung thematisiert und es werden Lösungsmöglichkeiten gemeinsam beraten. Unter Umständen Anzeige bei der Polizei.
3. Die dadurch erzielten Ergebnisse werden von dem Bezugsbetreuer dem Jugendlichen vermittelt.
4. Das Jugendamt wird über den Vorfall informiert und gemeinsame Entscheidungen über weitere Maßnahmen werden getroffen.

Wie ?

1. Zuerst wird der Vorwurf oder die Anschuldigung mit beiden Parteien erörtert.
2. Sollte sich die Situation klar darstellen und sind die Vorwürfe gerechtfertigt, versuchen wir in Gesprächen einen Vergleich zu erzielen (z.B. entwendete Gegenstände oder ein Geldbetrag werden zurückgegeben an die Besitzer und/oder es werden Entschuldigungen ausgesprochen).
3. Das Jugendamt wird davon in Kenntnis gesetzt und ein Aktenvermerk vorgenommen.
4. Bei Wiederholungsfällen wird gemeinsam mit dem Jugendamt über Konsequenzen nachgedacht.
5. Das Opfer hat die Möglichkeit eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierbei wird das Opfer seitens der Einrichtung unterstützt.

Gewalt gegen Mitarbeiter

1. Sollte es zu einem solchen Vorkommnis kommen wird sofort die Einrichtungsleitung und die Trägeraufsicht eingeschaltet und klärende Gespräche mit allen Beteiligten geführt.
2. Gemeinsam mit dem Jugendamt wird über eine Konsequenz nachgedacht.
3. Für uns ist Gewalt gegen MitarbeiterInnen eine Grenzüberschreitung, die nicht geduldet werden kann. Über weitere Maßnahmen wird mit dem Jugendamt beraten.

Gewalt gegen Jugendliche

1. Alle unsere Mitarbeiter sind über die Einhaltung der Heimrichtlinien, des Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie über des Jugendschutzgesetz informiert und angewiesen diese einzuhalten.
2. Darüber hinaus ist es allen Mitarbeitern untersagt, Gewalt gegenüber Jugendlichen anzuwenden. MitarbeiterInnen, die Gewalt über Jugendlichen ausüben, sind in unserer Einrichtung nicht tragbar.
3. Jugendliche können sich in solchen Situationen direkt an die Einrichtungsleitung, das Jugendamt, die Polizei oder die Trägeraufsicht wenden.
4. Bei dem Verdacht oder dem Vorwurf, dass Gewalt gegen Jugendliche ausgeübt worden sein soll wird von Seiten der Einrichtungsleitung das fallzuständige Jugendamt und die Trägeraufsicht informiert. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Anlage 3

Illegale und legale Drogen

Drogendefinition

Drogen sind Substanzen die entweder als Stoffgemisch oder Reinstoff benutzt, auf das Nervensystem des Menschen und dabei die subjektiven Empfindungen des Konsumenten die Stimmungen, Wahrnehmungen und Gefühle, verändern.

Legale Drogen

Alkohol, Nikotin, Lachgas

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist nicht verboten und wird nicht strafrechtlich verfolgt.

Illegale Drogen

Heroin, Kokain, Ecstasy, LSD, Ketamine, Cannabis, Amphetamine (Aufputschmittel)

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist verboten (außer Cannabis in „geringen Mengen“ und wird strafrechtlich verfolgt.

Situation der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen

Wenn wir im Rahmen unserer Arbeit von legalen und illegalen Drogen sprechen, sind in der Regel Alkohol und Cannabisprodukte gemeint und wenn wir die Alkoholproblematik in ein Verhältnis setzen gegenüber der Problematik mit Cannabisprodukten, so stellen wir fest, dass die Alkoholproblematik weiterhin im Vordergrund steht.

Wie wird konkret bei dem Verdacht/ Nachweis von Drogen (legale und nicht legale) vorgegangen? Wie wird Verdacht definiert?

Häufig ist es erkennbare Müdigkeit, Lustlosigkeit oder Lethargie im Verhalten von Jugendlichen, die einen Verdacht auf Drogenmissbrauch bei den BetreuerInnen aufkommen lassen. Auch kann es sein, dass z.B. durch im Zimmer gefundene Rauchutensilien oder Flaschen mit alkoholischem Inhalt ein Verdacht auf Drogengebrauch ausgelöst wird. In solchen Fällen führen wir Gespräche mit den Betroffenen um über die gesundheitlichen Schäden, sozialen und rechtlichen Folgen von Drogenkonsum aufzuklären.

Welche Konsequenzen hat der Drogenkonsum immer? Wann werden regelhaft Jugendamt, andere Institutionen einbezogen?

Zuerst werden Einzelgespräche geführt, Aktenvermerke angefertigt und das Jugendamt informiert und gemeinsam entschieden, ob die Polizei informiert werden soll. Das Thema wird bei regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen, Supervisionen und in Jugendhilfeplangesprächen thematisiert und Hilfsmöglichkeiten werden gemeinsam erarbeitet. Bei der Häufung von Drogenkonsum und/oder mangelnder Mitarbeit der Jugendlichen werden kurzfristig Krisengespräche mit den Jugendämtern geführt um weitere Hilfsmöglichkeiten gemeinsam zu beraten. Als Ergebnis der Gespräche kann es sein, dass, je nach Stand des Einzelfalles, Kontakte zu Drogenberatungsstellen und Kliniken aufgenommen werden zwecks der Durchführung von Drogenscreenings und Drogentherapie. Gefundene Rauchutensilien und Flaschen mit alkoholischem Inhalt werden sichergestellt und vernichtet.

Durch ein Drogenscreening kann herausgefunden werden welche Drogen in welche Mengen konsumiert wurden. Die Kosten hierfür muss der Jugendliche selbst tragen.

Im Anschluss wird über eine Drogentherapie, bzw. einen Drogenentzug entweder ambulant oder stationär bei der Drogenberatung oder in einer Klinik beraten.

Welche Qualifikationen haben ihre Mitarbeiter?

Neben der fachlichen Qualifikation als Erzieher/in und/oder Sozialarbeiter/Pädagoge nehmen unsere MitarbeiterInnen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen verschiedener Träger, unter anderen zu den Themen „Gewalt und Drogen“ teil.

In den regelmäßig stattfindenden Supervisionsveranstaltungen der MitarbeiterInnen werden Fallbesprechungen unter anderem auch zum Thema „Gewalt und Drogen“ durchgeführt.

Unsere Einrichtung arbeitet sehr eng mit einer Psychotherapeutischen Praxis zusammen, die ergänzende Hilfen in Form von Gesprächstherapie anbietet.